



Richtlinie des Präsidiums zur Bewertung wissenschaftlicher Lehre

Beschluss des Präsidiums vom 02.02.2016

Beschluss des Senats vom 06.04.2016

1. Stundenausmaß:

- 12 Wochenstunden gelten als volle Lehrverpflichtung im Bereich der wissenschaftlichen Lehre bei Vollbeschäftigung.
- Darüber hinaus besteht eine Forschungsverpflichtung für die/den betreffende/n Mitarbeiter/in.

2. Kumulative Kriterien für die Bewertung als wissenschaftliche Lehrveranstaltung:

- Fach: orientiert an den universitären Standards gelten derzeit folgende an der ABPU vertretene Fächer als wissenschaftlich: Musikwissenschaft (Musikgeschichte, Musikanalyse, Musikethnologie), Kulturwissenschaft (Kulturgeschichte), Musikpädagogik (Musikvermittlung, Instrumental-/Gesangspädagogik), Tanzwissenschaft, Theaterwissenschaft, Psychologie, Tanzpädagogik, Theaterpädagogik; Historische Aufführungspraxis; Elementare Musikpädagogik.
- Qualifikation der/des Lehrenden: wissenschaftliche Professur, Habilitation, wissenschaftliches Doktorat, wissenschaftliches Magisterium bzw. wissenschaftlicher Master.
- Erhöhter Vorbereitungs- und Nachbereitungsaufwand: durch wechselnde Themen (kontinuierliche Verarbeitung von Fachliteratur), Betreuung von Seminararbeiten.

3. Geltungsbereich

- Die Richtlinie zur Bewertung wissenschaftlicher Lehre gilt für Stellenbesetzungen ab 1.1.2017. Bei Neuausschreibungen von Stunden ist in Zukunft darauf zu achten, ob es sich um wissenschaftliche Lehre handelt: dementsprechende Qualifikationen sind einzufordern und dementsprechende Stundenverpflichtungen sind bereits in der Ausschreibung zu berücksichtigen.
- In einer Übergangsphase sollen die Verträge einzelner bereits im Dienststand stehender Lehrenden nach Maßgabe der budgetären Bedeckbarkeit angepasst werden. Alternativ zu den formalen akademischen Voraussetzungen der/des Lehrenden können in diesem Fall auch gleichzuhaltende Qualifikationen berücksichtigt werden.